

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

14.07.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.07.2020
Aktenzeichen:	11140-JM	Vorlage Nr.	1-2966/20/21-010

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Wahl der/des Ersten Beigeordneten**Sachverhalt:**

Herr Dietmar Koeppe hat aus beruflichen Gründen sein Amt als Erster Beigeordneter der Ortsgemeinde Kopp niedergelegt. Gemäß § 53 a Gemeindeordnung (GemO) soll die Wahl des ehrenamtlichen Beigeordneten spätestens acht Wochen nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Nach § 50 Abs. 1 GemO hat die Ortsgemeinde Kopp ein bis zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Ortsgemeinderat hat in der konstituierenden Sitzung vom 01.07.2019 beschlossen, dass für die aktuelle Wahlperiode (2019 – 2024) ein Beigeordneter zu wählen ist.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 53 a GemO vom Gemeinderat gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Ortsgemeinderates als auch sonstige Bürger*Innen der Gemeinde, welche die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen und am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet haben. Zu ehrenamtlichen Beigeordneten dürfen u.a. nicht gewählt werden, wer gegen Entgelt bei der Gemeinde Kopp oder der Verbandsgemeinde Gerolstein beschäftigt ist.

Das Wahlverfahren ist in § 40 GemO geregelt:

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl hat in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält; Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Vorsitzende und mindestens zwei dazu beauftragte Ratsmitglieder. Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen.

Das Stimmrecht der/des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Vor Eintritt in die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei dazu beauftragten Ratsmitgliedern und einem Schriftführer. Dem Wahlvorstand gehören an:

als Vorsitzende/r: _____
als Beisitzer: _____
als Schriftführer/in: _____

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.07.2020
Aktenzeichen:	11140	Vorlage Nr.	1-2967/20/21-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	14.07.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des Ersten Beigeordneten**Sachverhalt:**

Der/Die in der heutigen Sitzung unter TOP 3 gewählte Erste Beigeordnete ist nach § 54 GemO unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu ernennen. Die Amtszeit des/der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates.

Nach seiner/ihrer Ernennung leistet der/die ehrenamtliche Beigeordnete den Diensteid und wird in das Amt eingeführt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung erfolgen durch die Ortsbürgermeisterin Melanie Stellmes.

